



Universität Greifswald, Institut für Geographie und Geologie,  
Prof. Dr. Daniel Schiller, Friedrich-Ludwig-Jahn-Str. 17a, 17487 Greifswald

An den  
Vorsitzenden des Finanzausschusses im  
Schleswig-Holsteinischen Landtag  
Lars Harms  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

**Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 20/1337**

**Mathematisch-  
Naturwissenschaftliche  
Fakultät**

Institut für Geographie und Geologie  
Lehrstuhl für Wirtschafts- und  
Sozialgeographie

Prof. Dr. Daniel Schiller

Telefon: +49 3834 420 4524  
Telefax: +49 3834 420 4481  
daniel.schiller@uni-greifswald.de

24. April 2023

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion der FDP, Drucksache 20/812 inkl.  
Änderungsantrag der Fraktion der FDP, Umdruck 20/1163**

Sehr geehrter Herr Harms,

vielen Dank für die Gelegenheit zu einer Stellungnahme zur obengenannten Angelegenheit, der ich hiermit gerne nachkomme.

Ich versuche, in meiner kurzen Stellungnahme vor allem die finanzwissenschaftlichen Argumente mit Blick auf die Systematik des kommunalen Finanzausgleichs in Schleswig-Holstein zu diskutieren. Die inhaltliche Frage, ob eine Verstärkung der Finanzmittel für die konkret zu adressierenden Aufgaben (Frauenhäuser und Frauenberatungsstellen, kommunale Tierheime, kommunale Schwimmsportstätten) notwendig ist, kann ich aus meiner Position heraus nicht bewerten.

Aus finanzwissenschaftlicher Perspektive ist bei Zweckzuweisungen bzw. Vorwegabzügen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs stets zu bedenken, dass der Verteilung der Finanzausgleichsmasse in Form von Schlüsselzuweisungen ein Vorrang eingeräumt werden sollte. Dadurch wird sichergestellt, dass die angestrebte Ausgleichswirkung des kommunalen Finanzausgleichs bezogen auf Finanzkraft und Finanzbedarf tatsächlich bestmöglich erreicht wird. Durch einen großen Umfang an finanzkraftunabhängigen Vorwegabzügen kann diese Ausgleichswirkung konterkariert werden. Auch das Maß an kommunaler Selbstverwaltung kann durch einen hohen Anteil an Zweckzuweisungen verringert werden. Daher ist eine gewisse Skepsis gegenüber der beantragten Ausweitung von Zweckzuweisungen angebracht.

Die Bewertung fällt insbesondere dann kritisch aus, wenn die Ausweitung der Zweckzuweisungen sich negativ auf den Umfang der Schlüsselmasse auswirken sollte. Etwas weniger kritischer wäre es, wenn politisch entschieden wird, dass das Land seinen Kommunen insgesamt im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs zusätzliche Mittel für eine Ausweitung der Zweckzuweisungen zur Verfügung stellt, so dass die Schlüsselmasse in ihrer Höhe unangetastet bleibt.

Durch die Zweckzuweisungen für die genannten Aufgaben erfolgt aber in jedem Fall eine Herausstellung bzw. Bevorzugung dieser Aufgaben gegenüber anderen kommunalen Aufgaben. Es wäre daher zu diskutieren, ob diese Aufgaben im Vergleich mit anderen kommunalen Aufgaben tatsächlich eine derartige Ausnahmestellung einnehmen und durch die regelgebundene Bedarfsermittlung im Rahmen der Verteilung der Schlüsselmasse nicht bereits hinreichend erfasst werden. Es scheint auf jeden Fall in umfassenderer Form begründungsbedürftig, warum einzelne Aufgaben besonders herausgehoben werden sollen.

Anzumerken ist dabei, dass Frauenhäuser und Frauenberatungsstellen sowie kommunale Schwimmsportstätten bereits jetzt durch Zweckzuweisungen unterstützt werden. In diesem Fall käme es zumindest nicht zu einer Einführung einer neuen Zweckzuweisung. Bei den kommunalen Tierheimen würde es sich jedoch um eine neue Zweckzuweisung handeln. Da aus finanzwissenschaftlicher Sicht Zweckzuweisungen eher die Ausnahme, als die Regel darstellen sollten, wäre gerade die Einführung eines neuen Tatbestandes für Zweckzuweisungen zurückhaltend zu beurteilen.

Insgesamt sind aus finanzwissenschaftlicher Sicht diskretionäre Eingriffe in das komplexe System des kommunalen Finanzausgleichs immer mit Problemen behaftet. So stellt sich die Frage, warum es genau diese Aufgaben sein sollen, die in größerem Umfang als bisher bzw. neu in Form von Zweckzuweisungen unterstützt werden. Dies kann sehr leicht dazu führen, dass ein gewisser Druck entsteht, auch andere Aufgaben durch Zweckzuweisungen zu adressieren. Dies würde dann die obengenannten Probleme (Verringerung der Schlüsselmasse und ihrer Ausgleichswirkung) verstärken.

Daher wäre meine Schlussbewertung, dass es aus finanzwissenschaftlicher Sicht sinnvoller erscheint, die Frage der korrekten Berücksichtigung der Finanzbedarfe durch den bestehenden kommunalen Finanzausgleich grundsätzlich und systematisch über alle kommunalen Aufgaben im Rahmen der anstehenden Überprüfung zu stellen und erst in einer ggf. dadurch notwendigen Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichssystems zu adressieren.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Daniel Schiller